

KAPITEL II

Beweislehre, Beweisführung

Inhalt

1.	Strafprozessualer Beweis	61
1.1	Inhalt und Bedeutung	61
1.2	Beweisbegriff	62
1.3	Freie Beweiswürdigung	63
2.	Gesetzlicher Auftrag und rechtliche Grenzen der Beweiserhebung	63
3.	Beweisverbote	65
4.	Beweismittel	66
4.1	Sachverständiger	67
4.2	Augenschein	68
4.3	Urkunde	69
4.4	Zeuge	69
4.5	Beschuldigter	71
5.	Gegenstand des Beweises	72
5.1	Tatsachenbegriff	72
5.2	Erfahrungssätze	73
6.	Formen des Beweises	74
6.1	Direkter Beweis	74
6.2	Indirekter Beweis	74
7.	Arten des Beweises	76
7.1	Personalbeweis	76
7.2	Sachbeweis	77
8.	Beweisführung	78

1. Strafprozessualer Beweis

1.1 Inhalt und Bedeutung

Nach deutschem Recht ist es Aufgabe des Gerichts, darüber zu entscheiden, ob eine Straftat als bewiesen gilt und der Tatverdächtige auch tatsächlich schuldiger Täter ist. Dies geschieht mit den strafprozessualen Beweismitteln und unter Beachtung bestimmter Beweisgrundsätze. 1

Im Strafermittlungsverfahren ist es u.a. Aufgabe von Polizei und Staatsanwaltschaft, diese Entscheidung durch entsprechende Aufklärungs- und Ermittlungshandlungen vorzubereiten.

Demzufolge hat die Polizei im Ermittlungsverfahren ihre Tataufklärungshandlungen stets nach strafprozessualen Grundsätzen zu gestalten. Für die Beweisführung im Ermittlungsverfahren bedeutet dies, dass sich die Polizei nur der strafprozessual zulässigen Beweismittel bedienen darf. Dabei hat sie die rechtlichen Beweiserhebungsgrundsätze zu beachten.

1.2 Beweisbegriff

- 2 Beweisen heißt, dem beurteilenden Gericht einen Sachverhalt durch jedermann überzeugende und beliebig oft reproduzierbare Fakten so darzustellen, dass ein vernünftiger Zweifel an dem von den Strafverfolgungsorganen (Staatsanwaltschaft und Polizei) bei vorläufiger Tatbewertung angenommenen Tatgeschehen nicht möglich ist.¹

Eine Legaldefinition des Begriffs „Beweis“ enthält die Strafprozessordnung nicht. Die Rechtsvorschrift gebraucht den Beweisbegriff vor allem im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung im Strafprozess, und zwar im Hinblick auf die Beweisaufnahme, § 244 StPO, und die freie Beweiswürdigung, § 261 StPO.

- 3 Das Beweisverfahren wird unterschieden nach Strengbeweis und Freibeweis.

Strengbeweis meint das Beweisverfahren nach den §§ 244 bis 256 StPO unter Beachtung der Grundsätze der Mündlichkeit (§ 261 StPO) und der Öffentlichkeit der Verhandlung (§ 169 StPO). Das Strengbeweisverfahren gilt nur für bestimmte Beweisfragen in der Hauptverhandlung.

- 4 Das Freibeweisverfahren gilt für alle Beweiserhebungen außerhalb der Hauptverhandlung, d.h. im Ermittlungsverfahren für die Strafverfolgungsbehörden (und in der Hauptverhandlung, soweit dort nicht das Strengbeweisverfahren vorgeschrieben ist). Das Freibeweisverfahren ist keineswegs ein Verfahren, in dem Beweiserhebungen nach Gutdünken der Ermittlungsorgane erhoben werden dürfen.

1 Zur Erläuterung der strafprozessualen Beweisproblematik wird auf die Ausführungen Meyer-Goßner/Schmitt, Einl., RZ 48ff. verwiesen. Mit der kriminalistischen Beweisproblematik befasst sich ausführlich Westphal: Der kriminalistische Beweis, 2010.

Es gelten vielmehr die in der Strafprozessordnung aufgestellten **Beweiserhebungsregeln** wie z.B. die Aussagefreiheit des Beschuldigten, die Zeugnisverweigerungsrechte, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs u.a.m.² 5

1.3 Freie Beweiswürdigung

Das Gericht begründet sein Urteil im Strafprozess nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Wesentliches Merkmal der freien Beweiswürdigung³ ist die „... aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpfte Überzeugung“ (§ 261 StPO) des Gerichts von der Schuld oder der Unschuld des Angeklagten und dass eine Tat so und nicht anders geschehen ist, ohne dass vernünftige Zweifel vorhanden sind. Soweit Zweifel vorhanden sind, gilt der Grundsatz in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten).⁴ 6

Kriterien für den erbrachten Beweis sind nicht die absolute oder mathematische Sicherheit, sondern die subjektive Gewissheit, d.h. die Überzeugung des Gerichts.

Das Gericht ist bei seiner Überzeugungsbildung nicht an **bestimmte** Beweisregeln gebunden. Die Überzeugungsbildung muss jedoch mit lückenlosen, nachvollziehbaren Argumenten geführt worden sein und die Prinzipien der Denkgesetze und der Logik berücksichtigen.

2. Gesetzlicher Auftrag und rechtliche Grenzen der Beweiserhebung

Gesetzlicher Auftrag der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) im Ermittlungsverfahren ist die beweiskräftige Feststellung des tatsächlichen Geschehens, d.h. ob eine aufgestellte Behauptung wahr oder unwahr, ein Geschehen, so wie es sich zeigt, nicht anders abgelaufen ist, der Verdächtige einer Tat auch der wirkliche Täter ist. 7

Im Rahmen dieser Aufklärungspflicht haben die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen in einer Strafsache alle be- und entlastenden Beweise zu erheben und diese lückenlos in das Verfahren einzubringen. 8

2 Weitere Ausführungen siehe Meyer-Goßner/Schmitt, Einl. RZ 23.

3 Zum Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung wird auf die Ausführungen von Julius, § 261 StPO, RZ 8, verwiesen.

4 Meyer-Goßner/Schmitt, § 261, RZ 26.

- 9 Gesetzliche Grundlage für diese Amtsaufklärungspflicht ist für die Polizei § 163 StPO i.V.m. § 244 StPO. Die Amtsaufklärungspflicht begründet das Erfordernis, dass sich die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und alle tauglichen und erlaubten Beweismittel erstreckt, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

Beweisbedürftig sind alle Sachverhalte, die für den Beweis von Tat und Täterschaft oder für die Unschuld des Verdächtigen entscheidungserheblich sind. Die Beurteilung, welche Sachverhalte entscheidungserheblich sind, richtet sich nach den Beweisanforderungen im Einzelfall.

In diesem Rahmen ist es die generelle Aufgabe des Kriminalisten im Ermittlungsverfahren,

- die Straftat und das Tatgeschehen aufzuklären und
- die Täterschaft zu beweisen,
- gleichermaßen aber auch die Tatsachen zu erheben und in das Verfahren einzubringen, die den Verdächtigen entlasten.

Merke

Der Ermittlungsauftrag gilt nicht unbegrenzt. Ihm sind verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt.

„Es entspricht nicht dem Grundsatz der Strafprozessordnung, dass die Wahrheit um jeden Preis erforscht werden müsste. Das im Sinne der Allgemeinheit wichtige Interesse an der Strafverfolgung und der Ahndung von Straftaten findet in den übergeordneten Grundrechten seine Grenzen. Dies gilt insbesondere für den Schutz der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit.“⁵

In Fällen, in denen für die Strafverfolgung das Opportunitätsprinzip gilt, z.B. bei Privatklagedelikten, ermittelt die Polizei soweit, dass die StA eine Entscheidungsgrundlage dafür hat, ob öffentliches Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen ist.⁶

Grundsätze:

- 10 ► Der Kriminalist hat bei der Fallbearbeitung stets objektiv und unvoreingenommen Beweise zu suchen, zu sichern, zu bewerten und die Ergebnisse der Beweisaufnahme vollständig in das Verfahren einzuführen.

5 BGHSt. 14, S. 358, 365.

6 Meyer-Goßner/Schmitt, § 163 StPO, RZ 2; vergleiche auch Zöllner, § 163 StPO, RZ 9.

- ▶ Er hat umfassend zu prüfen und zu klären, welche Beweise für den Nachweis von Tat und Täterschaft im konkreten Fall zu erheben sind.
- ▶ Im Rahmen dieses Auftrags hat er fallbezogen eine sorgfältige kriminalistische Analyse aller über die Tat vorliegenden Informationen auf ihre Beweiserheblichkeit zu prüfen und
- ▶ die Ergebnisse zur Grundlage einer systematischen Untersuchungsplanung für die Beweisführung zu machen. 11

Merke

Grundsätzlich sind von Amts wegen sämtliche in einem Fall erkennbaren und vorhandenen Beweismittel nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu erheben und in das Ermittlungsverfahren einzuführen. Der Verzicht auf die Erhebung bestimmter Beweise vor dem Hintergrund einer vermeintlich bereits mit anderen Beweismitteln „eindeutig“ bewiesenen Tat kann sich als kriminalistischer und verfahrensrechtlicher Fehler erweisen.

3. Beweisverbote

Bestimmten Maßnahmen der Beweiserhebung und der Verwertung von Beweisen können rechtliche Verbote entgegenstehen. Es sind sog. Beweiserhebungsverbote und Beweisverwertungsverbote.⁷ 12

Beweisverbote dienen der Wahrung übergeordneter rechtsstaatlicher Grundsätze im Strafverfahren. Sie begründen sich aus den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten, insbesondere aus der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Beweiserhebungsverbote richten sich sowohl an die Strafverfolgungsbehörden als auch an die Gerichte. Im Ermittlungsverfahren schließen sie bestimmte Beweisgewinnungsmaßnahmen⁸ aus, z.B. die Gewinnung von Aussagen unter Anwendung unerlaubter Vernehmungsmethoden. Eine uneingeschränkte, nicht an Schranken gebundene Aufklärung durch Polizei und Justiz würde gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen. 13

Beweisverwertungsverbote bezeichnen die Grenzen der Verwertung von Beweisergebnissen im Strafprozess. 14

⁷ Zur Vertiefung siehe Gercke/Temming, Einl., RZ 108ff. sowie Soiné, S. 11ff. mit Beispielen.

⁸ In der einschlägigen Literatur auch als Beweisgewinnungsverbote bezeichnet.

Aus der Tatsache, dass Beweise unter Verstoß gegen das Beweiserhebungsverbot erhoben worden sind, folgt nicht notwendig ein Beweisverwertungsverbot.

- 15 Rechtlich wird unterschieden zwischen absoluten und relativen Verwertungsverboten. Absolute Verwertungsverbote haben die Rechtsfolge, dass die unter Verstoß gegen Beweiserhebungsverbote erhobenen Beweise im Strafprozess definitiv nicht verwertet werden dürfen. § 136a Abs. 3 StPO enthält ein solches absolutes Verwertungsverbot bei der Anwendung unerlaubter Vernehmungsmethoden⁹, auch dann, wenn die Zustimmung des Betroffenen vorliegt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine Vernehmung mit Zustimmung des Vernommenen unter Anwendung eines sog. Lügendetektors erfolgt ist.

Bei relativen Verwertungsverboten ist aufgrund des Einzelfalles zu entscheiden, ob ein Beweismittel verwertbar oder unverwertbar ist.¹⁰ Dies kann der Fall sein, wenn ein Beweis erlangt worden ist z.B. durch die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, so durch ein verdecktes Verhör, und wenn eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt und andere Ermittlungsmethoden erheblich weniger Erfolg versprechen oder wesentlich erschwert wären.¹¹

4. Beweismittel

- 16 Der Beweis in einer Strafsache wird mit den nach der Strafprozessordnung zulässigen Beweismitteln geführt.

Beweismittel nach der Strafprozessordnung sind:

- Sachverständiger, §§ 72ff. StPO,
- Augenschein, § 86 StPO,
- Urkunde, § 249 StPO,
- Zeuge, §§ 48ff. StPO,
- Beschuldigter, § 157 StPO.

9 § 136a Abs. 1 u. 2 StPO i.V.m. § 163a Abs. 4 Satz 2 StPO.

10 Die Rechtslage ist hier keineswegs eindeutig. Zur Vertiefung wird auf Gercke/Temming, Einl., RZ 109ff., mit einer ausführlichen Darstellung aus der Rechtsprechung verwiesen.

11 Informationen, die durch eine sog. „Hörfalle“ gewonnen worden sind, fallen nicht darunter. Sie unterliegen nicht dem Verwertungsverbot, wenn es sich um eine Straftat von erheblicher Bedeutung und wenn andere Ermittlungsmethoden weniger Erfolg versprechen oder der Erfolg wesentlich erschwert wäre. Siehe dazu die Rechtsprechung des BGHSt. 42,139, sinntensprechend zitiert nach Gercke, § 110c StPO, RZ 6.

4.1 Sachverständiger

Sachverständiger ist, wer durch seine Sachkunde die richtige Auswertung der festgestellten Tatsachen ermöglicht. Der Sachverständige zieht aus den gegebenen Tatsachen kraft seiner besonderen Sachkunde allgemeingültige Schlüsse und gibt Urteile ab.¹² Der Sachverständige ist Gehilfe des erkennenden Gerichts.¹³

Der Sachverständige ist zwar einerseits Gehilfe des Richters, andererseits Beweismittel wie jedes andere. Er hat auf einem bestimmten Wissensgebiet eine dem Richter i.d.R. fehlende Sachkunde, die für die Beurteilung bestimmter beweisbarer Sachverhalte von Bedeutung ist.

Sachverständige müssen nicht zwangsläufig wissenschaftlich tätig sein. Infrage kommen auch Kaufleute oder Handwerker, die auf ihrem Fachgebiet besonders sachkundig sind.

Welcher Sachverständige hinzuzuziehen ist, richtet sich nach der erforderlichen speziellen Sachkunde (Fachgebiet). Falls das Gericht selbst über die notwendige Sachkunde verfügt, die für die Beurteilung beweisbarer Tatsachen im Einzelfall erforderlich ist, bedarf es der Hinzuziehung des Sachverständigen nicht.

In einigen Fällen schreibt die Strafprozessordnung die Hinzuziehung des Sachverständigen obligatorisch vor. Dies sind: **18**

- § 87 StPO, Leichenschau und Leichenöffnung,
- § 91 StPO, Vergiftungsverdacht,
- § 92 StPO, Gutachten bei Geld- und Wertzeichenfälschungen.

Die Befugnis für die Hinzuziehung des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren haben die Staatsanwaltschaft und die Polizei.¹⁴ Beabsichtigt die Polizei, im Ermittlungsverfahren einen Sachverständigen zu beauftragen, empfiehlt sich die vorherige Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft.

Folgende **Grundsätze** sollten für die Auswahl, die Hinzuziehung und den Einsatz eines Sachverständigen beachtet werden:

- ▶ Bei der Auswahl des Sachverständigen ist dessen besondere Fachrichtung zu berücksichtigen.
- ▶ Stehen geeignete Sachverständige aus dem Bereich der Polizei zur Verfügung, z.B. für Kriminaltechnik, sollten diese herangezogen werden. In diesen Fällen ist es bei der Bearbeitung der leichten bis mittleren Krimi-

¹² Ausführlich dazu Kühne, S. 520, RZ 856ff.

¹³ Ebd., unter Bezugnahme auf BGHSt. 9, 293.

¹⁴ Meyer-Goßner/Schmitt, § 73, StPO RZ 1.

nalität geübte Praxis, eine vorherige Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nur bei komplizierter Sach- oder Rechtslage vorzunehmen.

- 19 ▶ Zur Vorbereitung des Gutachtens ist der Sachverständige auf sein Verlangen hin zu unterstützen (§ 80 StPO). Diese Verpflichtung trifft auch für die Polizei zu, z.B. bei der Vernehmung von Auskunftspersonen auf Verlangen des Gutachters.
- ▶ Die Beschaffung des zu begutachtenden Untersuchungsmaterials ist im Regelfall Aufgabe des sachbearbeitenden Kriminalisten. Dieser legt auch das Untersuchungsziel fest.
- 20 ▶ Wird der Sachverständige bereits in der Phase der Tatortbefundaufnahme zur Erhebung und Sicherung von Beweisen herangezogen, stellt er das Untersuchungsmaterial sicher. Diese Verfahrensweise ist stets dann zu empfehlen, wenn bei komplizierter und schwieriger Spurenlage Spurensuche und -sicherung unter Anwendung der speziellen Fachkunde des Sachverständigen erfolgen müssen.
- ▶ Die Heranziehung des Sachverständigen zur Tatortarbeit enthebt den für den Einsatz am Tatort verantwortlichen Kriminalisten nicht seiner Verantwortung für die sachgerechte Durchführung der Tatortarbeit.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass Sachverständige nicht strafverfolgend tätig werden. Es ist vor dem Einsatz des Sachverständigen eindeutig zu klären, ob er als Gutachter oder lediglich zur fachlichen Unterstützung beratend hinzugezogen werden soll. Wird dieser Grundsatz nicht beachtet, kann der Sachverständige nach § 74 i. V. m. § 22 StPO abgelehnt werden.

4.2 Augenschein

- 21 § 86 StPO regelt den richterlichen Augenschein. Er besteht in der sinnlichen Wahrnehmung von Beweismitteln durch den Richter.

Beweismittel des Augenscheins sind Sachen oder Sachgegebenheiten jeder Art, ferner der lebende Mensch, auch seine Verhaltensweisen und seine Reaktionsfähigkeit. Alles ist Augenschein, was mit den menschlichen Sinnen wahrgenommen werden kann.¹⁵

Da die Polizei ihre Beweisführung im Ermittlungsverfahren prozesskonform gestalten muss, ist es für den Kriminalisten wichtig, Kenntnis von den prozessualen Augenscheinsgegenständen zu haben, denn nicht jedes gegenständliche Beweismittel ist auch Gegenstand des Augenscheins.

15 Siehe dazu Kühne, S. 530–531.

Beispielhafte Aufzählung von Augenscheinsobjekten im Ermittlungsverfahren: **22**

- Augenscheinsobjekte treten als Formspuren, Materials Spuren, Gegenstandsspuren, gasförmige Spuren, räumliche Situationsspuren in Erscheinung.
- Gegenstand des Augenscheins können ferner Filme, Fotos, Magnetbildaufzeichnungen, Röntgenaufnahmen u. Ä. sein.
- Tatort- und Unfallskizzen sind nur dann Gegenstand des Augenscheins, wenn sie amtliches Kartenmaterial oder amtliche Lage- bzw. Baupläne zur Grundlage haben. Sind Tatort- und Unfallskizzen aufgrund persönlicher Wahrnehmungen des Tatortbeamten gefertigt, zählen sie nicht zu den Mitteln des Augenscheins, sondern werden durch Vernehmung des Beamten in die Hauptverhandlung eingeführt.
- Der lebende Mensch kann z.B. dann Gegenstand des Augenscheins sein, wenn er am Körper beweis erhebliche Merkmale oder Verletzungen hat. Das gilt auch für den Leichnam eines Menschen.

4.3 Urkunde

Der Urkundsbeweis besteht in der Auswertung des Gedankeninhaltes von Schriftstücken. Ist nicht der Gedankeninhalt, sondern sind Sachgegebenheiten eines Schriftstückes beweis erheblich, z.B. die Altersbestimmung, ist das Schriftstück nicht Urkundsbeweis, sondern Augenscheinsbeweis. **23**

In der kriminalistischen Praxis sind Schriftstücke häufig sowohl Urkundsbeweis als auch Augenscheinsbeweis.

4.4 Zeuge

Zeuge ist, wer über sinnlich wahrgenommene Tatsachen berichtet, die er erlebt hat und die er durch seine Sinne in seinen geistigen Besitzstand aufgenommen hat.¹⁶ Weitergehende Ausführungen zum Zeugenbegriff sind in den Kapiteln IV, Erster Angriff, und VI, Zeugen und Verdächtigenermittlung, enthalten. **24**

Die besondere Bedeutung des Zeugenbeweises liegt darin, dass nicht selten bestimmte Teilbereiche des Tatgeschehens aus dem Komplex materieller Tat Spuren allein nicht oder nicht voll erschließbar sind oder dass im Einzelfall materielle Spuren der Tat nicht zur Verfügung stehen, sodass in die- **25**

¹⁶ Zum Zeugenbegriff im Strafprozess, ebd., S. 488ff.

sen Fällen die Beweisführung sich vorwiegend oder ausschließlich auf Zeugenaussagen stützen muss (siehe auch die Ausführungen zur Bedeutung des Zeugenbeweises in Kapitel VI).

Der Zeugenbeweis wird durch die Vernehmung des Zeugen zur Sache erhoben.

In Bezug auf eine bestimmte Straftat bekundet der Zeuge aufklärungs- und beweiserhebliche Tatsachen, über die er Wahrnehmungen gemacht hat.

Die Wahrnehmungen können z.B. mit dem Tatgeschehen, der Tatsituation, der Täterpersönlichkeit oder der Persönlichkeit des Opfers, mit dem Verhalten der Tatbeteiligten vor oder nach der Tat im Zusammenhang stehen.

- 26** Zeugenwahrnehmungen können sich auch mittelbar auf die Tat beziehen. In diesem Fall spricht man von sog. Ergänzungszeugen. Beziehen sich Zeugenaussagen auf Äußerungen Dritter, handelt es sich um Zeugen vom „Hörensagen“.¹⁷

Über Charaktereigenschaften von Dritten sind Zeugenaussagen nur zulässig, wenn der Zeuge tatsächliche Umstände berichten kann, die für das Gericht einen Schluss auf die charakterliche Disposition einer Person zulassen.

Gegenstand von Zeugenaussagen können auch einfache Bewertungen des Zeugen sein, jedoch keine Werturteile. Eine einfache Bewertung eines Zeugen wäre z.B. seine Aussage, dass der Beschuldigte mit sehr hoher Geschwindigkeit gefahren sei. Ein Werturteil wäre die Aussage des Zeugen, dass der Beschuldigte einen schlechten Charakter habe.

Aussagen von Zeugen zum Tatgeschehen dürfen nicht vorbehaltlos übernommen werden, denn die Wahrnehmung von Menschen ist individuell geprägt, die Wertung ist subjektiv und der Mensch ist geneigt, Lücken im Wahrnehmungsgehalt nach eigenen Vorstellungen auszufüllen.

Der Zeugenbeweis ist deshalb stets auf seinen Tatsachengehalt und die ihm zugrunde liegende Wahrnehmung und auf Wahrhaftigkeit zu überprüfen, denn Zeugenaussagen können fehlerhaft oder auch bewusst irreführend sein.

- 27** Der sachverständige Zeuge (§ 85 StPO) ist eine Sonderform des Zeugenbeweises. Er bekundet Tatsachen, für deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich ist, z.B. der Notarzt, der ein Opfer am Tatort ärztlich versorgt hat, über dessen Verletzungszustand.

¹⁷ Zum Begriff und der Beweisproblematik des Zeugen vom „Hörensagen“ siehe Meyer-Goßner/Schmitt, § 250 StPO, RZ 4.